



Stadt Bleicherode



Anlagenteil zur Begründung

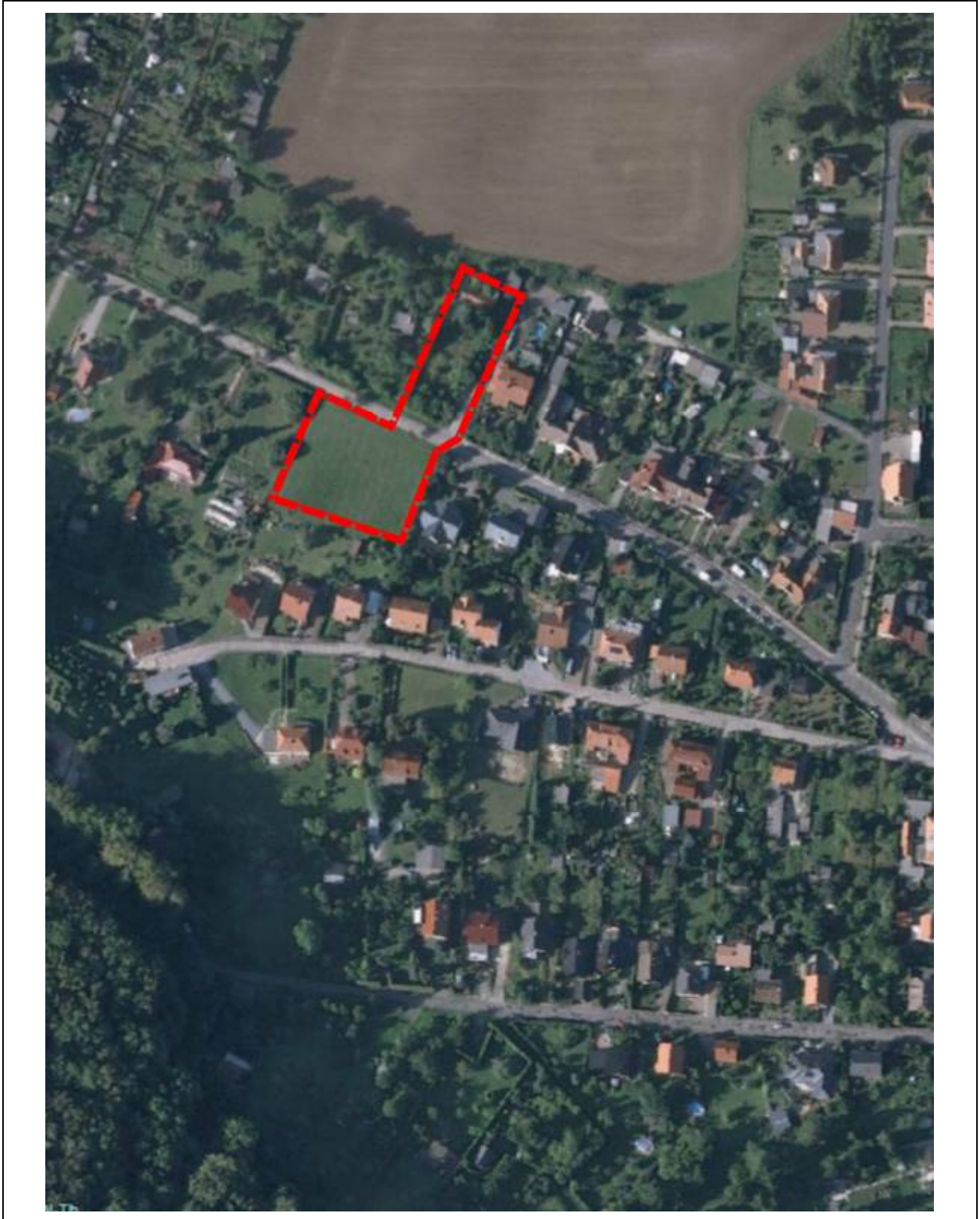
der Ergänzungssatzung Nr. 1 "Barbarastraße"

Verfahrensstand:

Rechtsplan

gemäß § 34 (4) Nr. 3 i.V.m. § 10 BauGB

Bleicherode März 2014



Eingriffs- Ausgleichbilanzierung zur Ergänzungssatzung Nr. 1 „Barbarastraße“ der Stadt Bleicherode

Vorbemerkungen:

Die im Folgenden erarbeitete Eingriffs- Ausgleichbilanzierung wurde auf Grundlage der Anlage zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens sowie dem Thüringer Bilanzierungsmodell erarbeitet.

Zuerst erfolgte die flächenmäßige Erfassung der einzelnen, im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen und deren Bewertung durch das Wertpunktesystem mit max. 55 ökologischen Wertpunkten in der höchsten ökologischen Wertstufe

Im Rahmen der Festsetzungen der vorliegenden Ergänzungssatzung wurde, auf der Grundlage des ermittelten Biotopwertbestandes versucht, mit Hilfe planerischer Festsetzungen das Planungsziel durch einen möglichst minimalen Eingriff zu erreichen. Die Bewertung des, im Rahmen der Festsetzungen der Ergänzungssatzung zu erwartenden Eingriffs in den Natur- und Landschaftsraum, ist im Rahmen der Bewertungstabelle zur Eingriffs- Ausgleichbilanzierung sowie durch einen zeichnerischen Teil der grünordnerischen Anlage zur Ergänzungssatzung abgearbeitet worden. Dabei wurde der Biotopbestand den im Rahmen der Planung zu erwartenden Flächennutzungen und den daraus resultierenden Biotoptypen zugeordnet.

Ergebnis der in der Anlage enthaltenen Bewertungstabelle zur Eingriff- Ausgleichbilanzierung ist ein nachgewiesener Ausgleich des durch die Umsetzung der Planung im Plangebiet möglichen Eingriffs in Natur und Landschaft von 96,5%.

Die Flächen des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung Nr. 1 werden derzeit als Garten bzw. als Intensivgrünland genutzt.

Durch die in § 3 getroffenen textlichen Festsetzungen wird der Eingriff, verursacht die, im Rahmen der festgesetzten GRZ von 0,3 zulässigen Bebauung und Versiegelung im Plangebiet durch folgende Maßnahmen im Geltungsbereich ausgeglichen:

- Je angefangene 50 m² der in Anspruch genommenen Grundfläche gem. § 19 BauNVO ist mindestens ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum (2. Ordnung) oder einheimischer Obstbaum (Hochstamm) oder eine einreihige Strauchhecke aus standortgerechten, einheimischen Gehölzen in einer Länge von 10 m anzupflanzen.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind zu erhalten und bei vorzeitigem Abgang durch einheimische standortgerechte Gehölze zu ersetzen.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil der grünordnerischen Anlage zur Ergänzungssatzung Nr. 1 „Barbarastraße“ der Stadt Bleicherode und wurden im folgenden Teil beigefügt:

- Bewertungstabelle zur Eingriffs- Ausgleichbilanzierung
- zeichnerischer Teil:
 - Biotoptypenkartierung Bestand
 - Biotoptypenkartierung Bewertung.

Bestand

Maßstab 1:1000



Bestand					Planung				
Code	Biototyp	Biotopwert	Fläche in m ²	Wertpunkte	Code	Biototyp	Biotopwert	Fläche in m ²	Wertpunkte
Flurstück - Nr. 1511/46									
9111	überbaute, versiegelte Flächen (Gebäudeflächen)	0	x 138	= 0	9111	Wohnbebauung mit Nebenanlagen (GRZ 0,3)	0	x 561	= 0
9216	wasserundurchlässig befestigte Wegeflächen	0	x 169	= 0	6110	60 m Strauchhecke (Neuanpflanzung) einheimische Gehölze, 1-reihig	35	x 180	= 6.300
					6400	6 Einzelbäume (Neuanpflanzung), standortgerechte Laubgehölze oder Obstbäume (Hochstamm) als Ausgleichsmaßnahme	35	x 150	= 5.250
9399	Gartenfläche mit hohem Baum- und Strauchanteil	35	x 1.563	= 54.705	9399	Gartenfläche mit hohem Baum- und Strauchanteil	35	x 979	= 34.265
Zwischensumme:			1.870	54.705	Zwischensumme:			1.870	45.815
Flurstück - Nr. 1495/4									
4250	Intensivgrünland, artenarm	20	x 2.640	= 52.800	9111	Wohnbebauung mit Nebenanlagen (GRZ 0,3)	0	x 792	= 0
					6110	80 m Strauchhecke (Neuanpflanzung) einheimische Gehölze, 1-reihig	35	x 240	= 8.400
					6400	8 Einzelbäume (Neuanpflanzung), standortgerechte Laubgehölze oder Obstbäume (Hochstamm) als Ausgleichsmaßnahme	35	x 200	= 7.000
					9399	private Grünflächen, Haus- bzw. Erholungsgarten mit Kleingehölzen	30	x 1.408	= 42.240
Zwischensumme:			2.640	52.800	Zwischensumme:			2.640	57.640
Verkehrsfläche									
9216	wasserundurchlässig befestigte Wegeflächen	0	x 150	= 0	9216	wasserundurchlässig befestigte Wegeflächen	0	x 150	= 0
9399	Straßenbegleitgrün	25	x 75	= 1.875	9399	Straßenbegleitgrün	25	x 75	= 1.875
Zwischensumme:			225	1.875	Zwischensumme:			225	1.875
Gesamtsumme:			4.735	109.380	Gesamtsumme:			4.735	105.330

Planung

Maßstab 1:1000



Stadt Bleicherode



Anlage 2: Grünordnungsplan zur Ergänzungssatzung Nr. 1 "Barbarastraße"

Plan-Nr. Maßstab Verfahrensstand Drucksdatum
Rechtsplan März 2014

**STADTPLANUNGSBÜRO
MEIGNER & DUMJAHN**
Büro für interdisziplinäre Stadt- u. Bauleitplanung,
Stadsanierung, Siedlungsplanung, Dorferneuerung
inklusive Verfahrensberatung u. Verfahrensbegleitung

Geschäftsadresse:
Käthe-Kollwitz-Straße 9, 99734 Nordhausen
Telefon: 03631890919
Telefax: 03631891300
Internet: www.meiplan.de
E-mail: info@meiplan.de

Für diese Zeichnung behalten wir uns alle Rechte vor. Sie darf ohne Zustimmung der Gemeinde weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.

Die Vermeidung und Verwertung von Abfällen hat gem. § 5 KrW-/AbfG Vorrang vor deren Beseitigung. Abfälle sind so zu lagern und zu entsorgen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Das gilt insbesondere für luft- oder wassergefährdende Stoffe (z.B. Farbreste, Lösungsmittel, Säuren u.a.). Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen können im Rahmen der jährlichen Schadstoffsammlungen (§ 15 KrW-/AbfS) entsorgt werden. Dies gilt auch für Gewerbetreibende (und deren Gleichgestellte), jedoch mit der Einschränkung, dass diese mindestens 3 Tage vor der Anlieferung am Schadstoffmobil per Fax, Post oder persönlich eine Anmeldung tätigen müssen. Formulare sind im zuständigen Fachgebiet Abfallwirtschaft, 99734 Nordhausen, Behringstraße 3 erhältlich. Nach Abschluss der Schadstoffsammlung erhalten Gewerbetreibende (und deren Gleichgestellte) vom Landratsamt Nordhausen eine Rechnung.

Alternativ kann die Entsorgung auch ganzjährig in Eigenverantwortung über (Fach-) Entsorgungsbetriebe vorgenommen werden. Abfälle zur stofflichen Verwertung (z.B. Glas, Kunststoffe, Verbundstoffe, Metalle, Verpackungsmaterial und Papier), die auf dem Grundstück anfallen, sollen nach Sorten getrennt den Erfassungssystemen im Landkreis zur Verfügung gestellt oder durch Anlieferung bei zugelassenen Anlagen der Verwertung zugeführt werden. Papier und Pappe bitten wir mittels der „Blauen Tonne“ zu entsorgen, weil aus den Erlösen die Abfallentsorgungs-Gebühren stabil gehalten werden sollen.

Reiner Bauschutt (nicht kontaminiert) und Bodenaushub, Schotterboden (rein, nicht kontaminiert) - Gebührgruppe 1 - können auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode angeliefert werden.

Im Fachbereich Bau und Umwelt des Landkreises Nordhausen bzw. auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode ist vom Transporteur bzw. Abfallbesitzer eine Deponiegenehmigung für alle zur Beseitigung anfallenden Abfälle, die gemäß § 3 (3) Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung des Landkreises Nordhausen auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode zu entsorgen sind, zu beantragen. Dazu ist ein Vereinfachter Entsorgungsnachweis (außer für reinen mineralischen Bauschutt ohne Schadstoffe) auszufüllen.

Für alle anfallenden Abfälle, die vom Abfallerzeuger auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode zu entsorgen sind, ist ein Übernahmeschein vom Abfallerzeuger und vom Transporteur für jede Anlieferung auszufüllen und auf dem Abfallwirtschaftszentrum abzugeben. Beim Abbruch oder bei der Sanierung von Gebäuden sind asbestzement- / hartasbesthaltige / asbesthaltige Materialien durch vorherigen Ausbau zu erfassen. Dabei ist die Entstehung von Stäuben durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik (z.B. Absaugen, Verfestigen, Anfeuchten) zu unterbinden.

Bei Abbrucharbeiten sind Atemschutzmasken mit dem Filter P2 (Partikelmasken) zu tragen. Für kleinteilige Abfälle mit asbesthaltigem Material sind geeignete Behälter oder Kunststoffbeutel zu verwenden. Anfallende Stäube sind mit hydraulischen Bindemitteln zu verfestigen. Plattenförmige Abfälle gehören in mit Planen verschlossene Container.

Soweit asbesthaltige Abfälle zwischengelagert werden müssen, sind sie feucht zu halten und mit geeigneten Materialien abzudecken oder in geschlossenen Behältern aufzubewahren. Das Beladen von Abfällen in Behältnisse oder auf die Ladefläche von Transportfahrzeugen ist sorgfältig durchzuführen. Sie dürfen weder geworfen noch geschüttet werden. (vgl. TRGS 515 (Technische Regeln für Gefahrstoffe).

Wir verweisen auf die Pflicht, dass Grundstücke gemäß § 7 i.V.m., § 9 KrW-/AbfS des Landkreises Nordhausen vom Eigentümer in vollem Umfang an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sein müssen, und dass organische Abfälle dabei getrennt vom Restabfall in der Biotonne zu sammeln und gem. § 14 (2) KrW-/AbfS dem Landkreis zu überlassen sind. Der Beginn der Nutzung sowie jeder Wechsel des Gebührenpflichtigen, der Personenzahl oder Zahl der Abfallbehälter ist dem FG Abfallwirtschaft, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. (siehe dazu auch § 9 AbfEGS und § 10 KrW-/AbfS)

Vorbehaltlich einzuholender Genehmigungen (z.B. Untere Naturschutzbehörde, Baurecht, ...) sollte die Verwendung von Recyclingmaterial zum Bau und zur Befestigung von Wegen und Plätzen aus Gründen der Kostenminimierung und der Einsparung von Naturrohstoffen vorrangig betrieben werden.

Wendeanlagen sind nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt, Ausgabe 2006) so zu planen, dass ein Wenden ohne Zurückstoßen möglich ist. Insbesondere die Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltung weist im Regelwerk BGR 238-1 Pkt. 3.2.5.2.2 darauf hin, dass das Rückwärtsfahren oder Zurücksetzen einen so gefährlichen Verkehrsvorgang darstellt, dass dies nach Möglichkeit zu vermeiden ist. Nur im Ausnahmefall sollte zur Minimierung der Gefährdung von Personen auf erfahrene Einweiser zurückgegriffen werden müssen. Die Berufsgenossenschaft legt außerdem dar, dass sich zwischenzeitlich der Stand der Fahrzeugtechnik und die Abmessungen der Abfallsammelfahrzeuge geändert haben. Diesem Umstand soll abweichend von der früheren EAE Rechnung getragen werden. Nach Tabelle 17 der Anlage zur RASt muss der „äußere Wendekreisradius“ bei 3-achsigen Müllfahrzeugen 10,25 Meter betragen. Sollte dieser „äußere Wendekreisradius“ bei der Planung und Realisierung des Vorhabens nicht eingehalten werden können, ist für kleinere Abmessungen vorher die Zustimmung des Entsorgungsbetriebes (Südharzwerke Nordhausen — Entsorgungsgesellschaft mbH, Robert-Blum-Str. 1, 99734 Nordhausen) einzuholen.

Erfahrungen zeigten, dass die Entsorgungsbetriebe des Landkreises Nordhausen zumindest Wendepunkte mit einem Durchmesser von 18 Metern benötigen. Dieser (vorher mit dem Entsorgungsbetrieb abgestimmte) Wert sollte keinesfalls unterschritten werden. Bundesweite Erfahrungen zeigten, dass Neubauten oft zu gering bemessen werden, dann teure Nachbesserungen erfolgen müssen und daher bereits bei der Planung Mindest-Durchmesser von 20,50 Metern angestrebt werden sollten.

Wendeanlagen sind von einer Bebauung freizuhalten. Das Halten und Parken durch andere KFZ muss zumindest während der Entsorgungszeiten verboten sein.

Für Bauungen auf Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine erschlossene und durch Abfallentsorgungsfahrzeuge befahrbare Straße grenzen, ist es notwendig, dass gem. § 11 Abs. 2 KrW-/AbfS in ihrer jeweils gültigen Form am Abfuhrtag die Restabfall- und Bioabfallbehältnisse bis 06:00 Uhr so bereitzustellen sind, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze ungehindert heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Der Benutzungspflichtige muss hierzu Behälter an eine der erschlossenen Straßen bringen (können). Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfallbehälter sind nach der Entleerung am Entsorgungstag bis 20:00 Uhr von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.

Nach § 4 Abs. 1 - 3 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Der Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück ist verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr oder von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen. Der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sowie dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, den Boden und Altlasten so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

Gemäß § 11 Abs. 1 ThürBodSchG obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem BBodSchG der Unteren Bodenschutzbehörde. Untere Bodenschutzbehörde ist für den Landkreis das Landratsamt Nordhausen. Sollten sich bei der Vorhabenrealisierung Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht erkannter schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten oder einer Beeinträchtigung anderer Schutzgüter (Luft / Wasser) ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort der Bodenschutzbehörde anzuzeigen.

Sind Vorhaben im Außenbereich auf Grund der Abs. 1-4 des § 35 BauGB zulässig, so fordert Abs. 5 S. 1 eine flächensparende, die Versiegelung auf das notwendige Maß begrenzende und den Außenbereich schonende Durchführung. Eine Minimierung des Versiegelungsanteils kann durch Rückbau und die Rekultivierung bzw. Renaturierung nicht mehr oder stark ungenutzter Verkehrsflächen und sonstiger versiegelter Flächen, und durch die Erhöhung des Vegetationsflächenanteils aller Freiflächen und Gewährleistung von flächenhafter Versickerung des Niederschlagswassers in den Boden bewirkt werden.

Eine Minimierung der Versiegelungsintensität kann durch den Ersatz von Vollversiegelungen durch wasserdurchlässige Beläge, wenn die Nutzungsart dies zulässt, und der Befestigung von untergeordneten Verkehrsflächen, wie Fuß- und Radwegen, Park- und Hofflächen sowie Stellplätzen und ihrer Zufahrten in wasserdurchlässiger Bauweise ausgeführt werden, sofern dem nicht wasserrechtliche Festlegungen entgegenstehen.

Die Verwendung von Recyclingmaterial zum Bau und zur Befestigung von Wegen und Plätzen sollte vorrangig aus Gründen der Kostenminimierung und der Einsparung von Naturrohstoffen nur unter Beachtung der Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz-Verordnung (BBodSchV) betrieben werden.

Innerhalb der Vorhabenrealisierung sollen humushaltiger Oberboden, sonstiges kulturfähiges Bodenmaterial und (nicht kulturfähiges) Unterbodenmaterial getrennt gelagert werden. Die Zwischenlagerung und die Umlagerung von Bodenmaterial auf Grundstücken im Rahmen der Errichtung oder des Umbaus von baulichen und betrieblichen Anlagen unterliegen nicht den Regelungen des § 12 BBodSchV, wenn das Material am Herkunftsort wieder verwendet wird. Vorhabenbedingt anfallender Erdmassenüberschuss ist entweder zur Abdeckung von Fehlmengen innerhalb der Baumaßnahme zu verwenden oder wie anderes nicht kontaminiertes Abbruchmaterial einem Recyclingunternehmen aus dem Landkreis Nordhausen zur Verwertung zur Verfügung zu stellen. Reiner, nicht kontaminierter Bodenaushub und Schotterboden - Gebührengruppe 1 - können auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode angeliefert werden. Sollten sich bei der Vorhabenrealisierung Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht erkannter schädlicher Bodenveränderungen/ Altlasten oder einer Beeinträchtigung anderer Schutzgüter (Luft! Wasser) ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort der Unteren Bodenschutzbehörde anzuzeigen, um gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen einzuleiten.

Rechtsgrundlagen

Auf die Einhaltung folgender Gesetze und der folgenden Verordnung wird hingewiesen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),
- Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (ThürBodSchG) vom 16.12.2003 (GVBl. Nr. 15, S. 511), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. 5. 267),
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) in der Neufassung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

Nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme zu o. g. Vorhaben. **Grundsätzlich** gibt es zur geplanten Baumaßnahme seitens des Netzbetreibers **keine Einwände**, es sind jedoch folgende Hinweise zu beachten:

Im ausgewiesenen Bereich befinden sich Elektroenergie- und Gasversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH.

Als Anlage erhalten Sie unsere Bestands- / Übersichtspläne mit eingezeichneten Anlagen. Wir bitten um Übernahme des Bestandes in Ihre Planunterlagen. Die Pläne dienen nur der Information und dürfen nicht zur Lagefeststellung verwendet werden.

Unsere Bestandsunterlagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und absolute Lagerichtigkeit. Der Bauunternehmer ist aufgrund seiner erhöhten Sorgfaltspflicht von Rechts wegen verpflichtet, im Baufeld den Leitungsbestand durch geeignete Maßnahmen selbst zu ermitteln.

In den von Ihnen angegebenen Baubereichen besteht zurzeit kein Investitionsbedarf des Netzbetreibers

Netzausbaumaßnahmen infolge von Bedarfsanforderungen unserer Kunden bzw. Netzverstärkungsmaßnahmen, die sich aus der Abnahmepflicht von regenerativ erzeugter Energie entsprechend des Erneuerbaren Energiegesetzes erforderlich sind, können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Wir möchten darauf verweisen, dass bei Störungen zur Abwendung von Gefahren und zur Wiederherstellung der Versorgung eine Verlegung von Versorgungsanlagen notwendig sein kann.

Wir bitten um rechtzeitige Bedarfsanmeldung zur Sicherstellung einer fristgerechten Versorgung.

Alle Informationen für die Netzanschlüsse sowie die Formblätter für die Anmeldung können auf der Internetseite www.thueringer-energienetze.com/Netzanschluss/Verordnungen/index.htm eingesehen bzw. ausgefüllt und ausgedruckt werden. Wir bitten um Übergabe der vollständigen Unterlagen, damit rechtzeitig ein Netzanschlussvertrag angeboten werden kann. Für die Vorbereitung und Herstellung des Netzanschlusses benötigen wir nach Vertragsunterzeichnung ca. 10-12 Wochen.

Versorgungskonzepte für Neuanlagen erarbeiten wir nach Vorlage einer konkreten Anfrage. Mit der Anfrage benötigen wir detaillierte Angaben zu den einzelnen Objekten (Gebäudegrundriss, Anzahl der Kundenanlagen, Hausanschlussraum, Wege- und Trassenführung) zur gewünschten Vorhalteleistung und den geplanten Bereitstellungssterminen. Darüber hinaus erforderliche Flächen für Versorgungsanlagen (Stationen; Schränke usw.) werden in der Konzeptphase abgestimmt.

Die vorliegende Anfrage zum Leitungsbestand gilt nicht als Anmeldung bzw. Zusage zum Netzanschluss oder zur Einspeisung in das Elektroenergienetz der TEN Thüringer Energienetze GmbH!

Zur Prüfung des Netzanschlusses oder Einspeisebegehrens ist der Eigentümer / Betreiber der Anlage verpflichtet, die vollständigen Unterlagen gemäß VDEW-Richtlinie einzureichen. Eine Netzverträglichkeitsuntersuchung kann nur erfolgen, wenn für die zum Einsatz vorgesehenen Maschinen amtliche Zertifikate vorliegen und eine Fachfirma das zu prüfende Projekt erstellt. Das Netzanschlussprüfverfahren ist umfangreich und kostenpflichtig. Es sollte zweckmäßigerweise erst nach Abschluss der behördlichen Baugenehmigung eingeleitet werden.

Sollten Konfliktpunkte mit unserem Anlagenbestand auftreten, benötigen wir für Änderungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen einen entsprechenden Auftrag. Damit die Maßnahmen in unserem Hause fristgerecht geplant werden können, ist die rechtzeitige Übergabe des Änderungsverlangens erforderlich. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die vorliegende Stellungnahme nicht als Auftrag zur Umverlegung gewertet wird. Die Kostenübernahme regelt sich nach dem Verursacherprinzip bzw. nach bestehenden Verträgen (Konzessionsvertrag, geltenden Rahmenvertrag).

Die Grundstücksbenutzung erfolgt auf der Grundlage des § 12 der Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck vom 01. November 2006 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 50, ausgegeben zu Bonn am 07. November 2006).

Wir verweisen auf die Erkundigungspflicht nach dem Verlauf von Versorgungsleitungen bei den örtlichen Energieversorgungsunternehmen bei Erdarbeiten vor Bauausführung. Die erforderliche Auskunft über Versorgungsleitungen der TEN Thüringer Energienetze GmbH ist durch das ausführende Bauunternehmen unter <http://planauskunft.thueringer-energienetze.com/> einzuholen.

Vorhandene Fernwirktrassen sind in dem beiliegenden Lageplan nicht enthalten. Nähere Auskünfte zu diesen Kabeln erfragen Sie bitte bei der Thüringer Netkom GmbH Weimar, Schwanseestraße 13, 99423 Weimar.

Zusätzliche Hinweise Stromversorgungsanlagen

Bei unserer Zustimmung gehen wir davon aus, dass die notwendigen Schutzabstände für Freileitungen bis 45 kV nach DIN VDE 0105, DIN VDE 0211, DIN EN 50423 gewährleistet bleiben, sowie die Unfallverhütungsvorschriften BGV A1, BGV A3 und AG FW 601 beachtet werden.

Das Unterschreiten der Schutzabstände ist technologisch auszuschließen. Die Standsicherheit der Leitungsstützpunkte darf nicht beeinträchtigt werden. Die Masten der Freileitung müssen für Wartungs- und Inspektionsarbeiten jederzeit zugänglich sein. Ein Bereich von 2,0 m um den Maststandort ist von jeglicher Bepflanzung und Bebauung freizuhalten.

Bei unserer Zustimmung gehen wir davon aus, dass die notwendigen Schutzabstände entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften BGV A3, BGV C22, VBG 40 und der freie Bauraum über den Kabeln sowie die geordnete Kabelverlegung gewährleistet werden. Angaben zur Tiefenlage der Kabel sind leider nicht möglich. Zu beachten sind die Mindestabstände im Kabelbau gemäß DIN VDE 0276 und die Richtlinie für die Planung (DIN 1998).

Energiekabel müssen vor Baubeginn geortet, in ihrer Lage gekennzeichnet und gegen jegliche Beschädigung geschützt werden. Im 2 m - Bereich kann nur die Handschachtung ausreichend Schutz bieten. Die Kabeltrassen im unmittelbaren Baubereich sollen im Endausbau eine Mindestüberdeckung von 0,65 bis 1,20 m haben und während der Bauphase möglichst verschlossen und geschützt im vorhandenen Sandbett / Erdreich verbleiben. Bei parallel verlegten Leitungen ist ein lichter Mindestabstand von mindestens 0,4 m und bei Leitungskreuzungen ein Abstand von mind. 0,2 m einzuhalten.

Bei Bepflanzungen im Bereich von Kabeltrassen nach DIN 18920 orientieren wir hier auf einen Mindestabstand von ca. 2,5 m (Sträucher) bis 5,0 m (Bäume). Maßgebend ist in jedem Fall der Wurzelwuchs im ausgewachsenen Zustand. Ein Freilegen der Kabel soll auch zukünftig ohne zusätzliche Wurzelschutzmaßnahmen möglich sein.

Zusätzliche Hinweise Gasversorgungsanlagen

Bei der Ausführung von Baumaßnahmen im Bereich von Gasversorgungsanlagen sind die Bestimmungen des DVGW Regelwerkes G 459, G 462, G 463 und G 472 sowie die DIN 4124 einzuhalten.

Zum Schutz unseres Erdgas- Leitungsbestandes sind Mindestabstände bei Leitungsverlegungen zu fremden Versorgungsleitungen einzuhalten. Bei parallel verlegten Leitungen ist ein lichter Mindestabstand von mindestens 0,4 m und bei Leitungskreuzungen ein Abstand von mind. 0,2 m einzuhalten. Bei Fremdbaumaßnahmen sind zu bestehenden Gasleitungstrassen Abstände von mind. 1,0 m zwischen Gasleitung und Rohrgraben einzuhalten. Der Abstand kann verringert werden, wenn der Reststreifen ausreichend Standsicherheit bietet oder das Erdreich gegen Nachrutschten gesichert wird, um Spannungen auf das Leitungssystem zu verhindern.

Tiefbauarbeiten in geschlossener Bauweise (z.B. Einsatz von Erdkraketen) im Bereich von Gasleitungen sind ohne Sicherungsmaßnahmen nicht zulässig. Dazu sind an den Kreuzungsstellen Querschläge herzustellen, die Abstand und Lage eindeutig sichtbar machen. Die Querschläge sind bei Durchführung der Arbeiten durch Personal zu beaufsichtigen, die ggf. weitere Sicherungsmaßnahmen einleiten.

Für die Pflanzabstände von Gehölzgewächsen zu Erdgas-Versorgungsleitungen ohne Schutzmaßnahmen ist gemäß DVGW Richtlinie GW 125 ein lichter Mindestabstand Leitung Bau-machse von > 2,50 m zu beachten. Besonders breit- und tiefwurzeln-de Baumarten sind durch Pflanztröge oder Einbau von Trennwänden zur Gasleitung zu sichern.

Bitte beachten Sie, dass sich unsere Stellungnahme ausschließlich auf den Bestand und die Planung der von der TEN Thüringer Energienetze GmbH betriebenen Elektroenergie- und Gasversorgungsanlagen bezieht.

Erkundigen Sie sich bitte ebenfalls bei den anderen Netzbetreibern im betrachteten Gebiet nach Bestand und Planung.